

Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Bundesverband e.V.

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands - Bundesverband e. V. ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

In diesem Sinne ist sie eine Gemeinschaft:

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Bundesverband e. V.“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der VRB-Nr. 3433 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Kirchliche Stellung

- (1) Die kfd ist ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 321 ff. des Codex Juris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchenrechtlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die Satzung wurde gemäß can 322 § 2 in Verbindung mit can 312 § 1 CIC durch die Deutsche Bischofskonferenz gebilligt. Beschlüsse der Bundesversammlung über Satzungs- und Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands zusammengeschlossenen Frauen in Kirche und Gesellschaft.
- (3) Der Zweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bildung von Gruppen und Gremien auf allen Ebenen, insbesondere in der Pfarrgemeinde, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen,
 - Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion,
 - Zusammenarbeit mit den für die Frauenseelsorge zuständigen Priestern und Referentinnen,
 - Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst,
 - gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit,
 - Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen, musisches Tun, Sport und Geselligkeit,
 - Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch ihre Bildungsangebote,
 - Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik,
 - Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift,
 - Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und Arbeitsmaterialien für die Aufgaben des Verbandes,
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen,
 - Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (4) Die Aufgaben des Verbandes werden durch Beiträge der in den Diözesanverbänden zusammengeschlossenen Frauen finanziert. Über die Beitragshöhe entscheidet die Bundesversammlung.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organisation

- (1) Die kfd gliedert sich unterhalb der Bundesebene in Diözesanverbände und innerhalb dieser in regionale Zusammenschlüsse, z. B. Dekanat, Kreis, Stadt, Region, Bezirk und Pfarrei.
- (2) Die einzelnen Ebenen arbeiten selbstständig. Im Rahmen dieser Satzung geben sie sich jeweils ihre eigene Satzung.
- (3) Der Bundesverband kann sonstige Gemeinschaften zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben einrichten. Zur Zeit gibt es die "kfd - Berufstätige Frauen" sowie die "Gemeinschaft Hausfrauen in der kfd".
- (4) Die Gemeinschaften können sich eigene Satzungen / Ordnungen geben, die der Zustimmung der Bundesversammlung bedürfen.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) mit Mitwirkungsrechten
 - die Diözesanverbände sowie die sonstigen Mitgliedsverbände in entsprechend kirchenrechtlich selbstständigen Bezirken,
 - die jeweiligen Mitglieder des Bundesvorstandes.
 - b) ohne Mitwirkungsrechte
Einzelmitglieder, sofern kein Diözesanverband existiert.
- (2) Über die Aufnahme von Diözesanverbänden als neuen Mitgliedern des kfd-Bundesverband e.V. entscheidet die Bundesversammlung. Ein entsprechender Antrag ist sechs Wochen vor der Bundesversammlung schriftlich an den Bundesvorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch die Auflösung eines Diözesanverbandes und sonstigen Mitgliedsverbandes,
 - durch schriftlich erklärten Austritt,
 - für natürliche Personen durch Tod.
- (4) Der Ausschluss eines Diözesanverbandes als Mitglied des kfd-Bundesverband e.V. kann nach vorheriger Anhörung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes nachhaltig verletzt.

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind:

- Bundesversammlung (§ 7),
- Mitgliederversammlung (§ 8),
- Bundesausschuss (§ 9),
- Bundesvorstand (§ 10),
- Erweiterter Bundesvorstand (§ 13),
- Delegiertenversammlung (§ 14),
- Bundesgeschäftsführerin (§ 15),
- Wirtschaftsrat (§ 16).

§ 7

Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus:
- Delegierten aus den Diözesanverbänden nach folgendem Delegiertenschlüssel:
 - Jeder Diözesanverband / Mitgliedsverband entsendet 3 Delegierte. Diese müssen Mitglied des Verbandes sein; ausgenommen hiervon sind Präsidien. Sie werden durch Wahl innerhalb ihres Diözesanverbandes / Mitgliedsverbandes bestimmt.
 - Je nach Mitgliederzahl des Diözesanverbandes / Mitgliedsverbandes steigert sich die Zahl der Delegierten:
 - ab 5.001 Mitglieder + 1
 - ab 20.001 Mitglieder + 2
 - ab 50.001 Mitglieder + 3
 - ab 80.001 Mitglieder + 4
 - ab 110.001 Mitglieder + 5
 - Der Mitgliederstand am 1. Januar des jeweiligen Jahres ist Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahl.
 - Erweitertem Bundesvorstand
- (2) Die Bundesgeschäftsführerin, je eine Vertreterin der assoziierten Gemeinschaften (das sind z. Zt. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten und die Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen), die Abteilungsleiterinnen, Referentinnen, Redakteurinnen der Bundesgeschäftsstelle sowie die Geschäftsführung der KlensVerlag GmbH nehmen an den Sitzungen der Bundesversammlung beratend teil.
- (3) Zu den Aufgaben der Bundesversammlung zählen insbesondere:
- die Wahl des Bundesvorstandes sowie der Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstandes, die nicht dem Bundesvorstand angehören,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes und Entlastung des Bundesvorstandes,
 - Bestätigung der Vorsitzenden der Integrierten Gemeinschaften,
 - Beschlussfassung über die Einsetzung von Kommissionen, Beiräten, ad-hoc-Arbeitsgruppen,
 - die Wahl der Mitglieder von Kommissionen, Beiräten, ad-hoc-Arbeitsgruppen nach eigener Wahlordnung,
 - Annahme und Beratung der Tätigkeitsberichte von Kommissionen, Beiräten und ad-hoc-Arbeitsgruppen,
 - Entgegennahme von Informationen aus der Arbeit der Integrierten Gemeinschaften,
 - Beschlussfassung über die Ausrichtung und Schwerpunkte der Arbeit des Verbandes (Schwerpunktthema, Aktionen),
 - Abgabe von Stellungnahmen des Verbandes zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft, Staat und Öffentlichkeit,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
 - Beschlussfassung über die Höhe des Beitragsanteiles an den Bundesverband e.V.,
 - Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand schriftlich sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr.
- Die Bundesversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn 1/5 der Delegierten aus mindestens 1/3 der Diözesanverbände es verlangen und die Einberufung schriftlich begründen.
- Die Delegierten der Diözesanverbände sind in der Regel für vier Jahre zu benennen.
- (5) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:
- Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
 - Beschlussfassung über das Schwerpunktthema des Verbandes,
 - Aufnahme neuer Diözesanverbände.
- (6) Über jede Bundesversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesvorstandes und von der Protokollantin/dem Protokollanten unterschrieben wird.
- (7) Nähere Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Zustimmung der Bundesversammlung bedarf.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
- die Diözesanverbände, vertreten durch die jeweilige Diözesanvorsitzende/-teamsprecherin bzw. eine ständige Stellvertreterin, die Mitglieder der Bundesversammlung sind,
 - die sonstigen Mitgliedsverbände, vertreten durch die jeweilige Vorsitzende/Teamsprecherin bzw. eine ständige Stellvertreterin, die der Delegation ihres Mitgliedsverbandes zur Bundesversammlung angehört,
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (2) Die Bundesgeschäftsführerin, die Leiterin der Abteilung Finanzen, Personal, Verwaltung und die Geschäftsführerin der KlensVerlag GmbH (diese im Rahmen der Belange der GmbH) nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt auch für die Mitglieder im Erweiterten Bundesvorstand, sofern sie nicht zugleich Mitglied im Bundesvorstand sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle und Überwachung des Bundesvorstandes in wirtschaftlichen Fragen,
 - Berufung und Beauftragung der Mitglieder des Wirtschaftsrats auf eine bestimmte Zeit,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsrats,
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie Entlastung des Bundesvorstandes,
 - Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan sowie etwaiger nachträglicher Änderungen,
 - Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen,
 - Festlegung der Höhe der Vergütungen oder pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Bundesvorstandes, Erweiterten Bundesvorstandes, der Vorstände der Integrierten Gemeinschaften sowie der Mitglieder des Wirtschaftsrates.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit zusammen mit dem Bundesausschuss einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist durch den Bundesvorstand einzuberufen. Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen liegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Bundesvorstand dies für erforderlich hält oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Bundesvorstandes, ihrer Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Bundesvorstandes geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben kein Stimmrecht.
Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann zu derselben Tagesordnung ein zweites Mal eingeladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben kein Stimmrecht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugestellt werden. Einspruch gegen das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (9) Nähere Einzelheiten zur Arbeit der Mitgliederversammlung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9

Bundesausschuss

- (1) Mitglieder des Bundesausschusses sind:
- die jeweiligen Diözesanvorsitzende /-teamsprecherin bzw. eine ständige Stellvertreterin, die Mitglied in der Bundesversammlung ist,
 - die jeweilige Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes bzw. eine ständige Stellvertreterin, die Mitglied in der Bundesversammlung ist,
 - der Erweiterte Bundesvorstand.
- (2) Die Bundesgeschäftsführerin und die Abteilungsleiterinnen der Bundesgeschäftsstelle nehmen beratend an den Sitzungen des Bundesausschusses teil, sofern der Bundesausschuss nichts anderes beschließt.
- (3) Aufgaben des Bundesausschusses sind insbesondere:
- Beratung über aktuelle verbandspolitische Themen und Fragestellungen,
 - Abstimmung der diözesanen Arbeit mit der Arbeit auf Bundesebene,
 - gegenseitige Information der Diözesanvertreterinnen und des Erweiterten Bundesvorstandes über die auf den verschiedenen Ebenen stattfindenden Aktivitäten,
 - Unterstützung, Beratung und Ausrichtung der Arbeit des Bundesvorstandes und des Erweiterten Bundesvorstandes,
 - Empfehlungen an die KlensVerlag GmbH.
- (4) Der Bundesausschuss tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen des Bundesausschusses sollten in zeitlicher Anbindung an die Mitgliederversammlung stattfinden.
- (5) Die Vorschriften zur Mitgliederversammlung über Einberufung, Form und Beschlussfassung gelten für den Bundesausschuss entsprechend. Bei Abstimmungen steht den Diözesanvertreterinnen jeweils ein doppeltes Stimmrecht zu. Die Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstandes zählen jeweils einfach.
- (6) Nähere Einzelheiten zur Arbeit des Bundesausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Bundesausschusses bedarf.

§ 10

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
- der Bundesvorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - dem Präses,

- der Geistlichen Begleiterin/Leiterin.
Diese werden von der Bundesversammlung für vier Jahre gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Die Bundesgeschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Der Bundesvorstand leitet den Verband und hat die politische und wirtschaftliche Gesamtverantwortung. Die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Der Bundesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Konkretisierung von kurzfristig zu bearbeitenden inhaltlichen Schwerpunkten,
 - Umsetzung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Verbandesorgane,
 - Wahrnehmung aktueller Vertretungsaufgaben des Verbandes auf seine Ziele hin,
 - Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen Themen bzw. Delegation der Erarbeitung an andere Organe/ Arbeitsgruppen etc.,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, des Bundesausschusses sowie der Bundesversammlung,
 - Erstellung eines Rechenschaftsberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung eines Wirtschafts- und Stellenplanes in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsführerin zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
 - Bestellung der Bundesgeschäftsführerin mit Zustimmung des Erweiterten Bundesvorstandes,
 - Festlegung der Zielvorgaben für die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle einschließlich der Mitgliederzeitschrift,
 - Erstellung einer Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem Erweiterten Bundesvorstand.
- (5) Nähere Einzelheiten zur Arbeit des Bundesvorstandes, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Erweiterten Bundesvorstandes bedarf.

§ 11

Bundesvorsitzende und Stellvertreterinnen

- (1) Die Bundesvorsitzende ist erste Repräsentantin des Verbandes.
- (2) Die Bundesversammlung wählt zwei Stellvertreterinnen der Bundesvorsitzenden. Diese vertreten die Bundesvorsitzende, sofern diese verhindert ist bzw. nach vorheriger Absprache.
- (3) Nähere Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung für den Bundesvorstand zu regeln, die der Zustimmung des Erweiterten Bundesvorstandes bedarf.

§ 12

Präses und Geistliche Begleiterin / Leiterin

- (1) Die Bundesversammlung wählt einen Priester als Präses sowie eine Geistliche Begleiterin/Leiterin.
- (2) Ihrem jeweiligen verbandlichen Amt entsprechend bestehen die Aufgaben des Präses und der Geistlichen Begleiterin/Leiterin in der Förderung der geistlichen Dimension des Verbandes durch liturgisches Handeln sowie in der Förderung von Charismen und frauengerechter Spiritualität. Darüber hinaus obliegt ihnen die Pflege der Beziehung zur verfassten Kirche. Nähere Einzelheiten zur Ausübung der beiden verbandlichen Ämter finden sich in „Ausführungsbestimmungen zu den verbandlichen Ämtern des Präses und der Geistlichen Begleiterin /Leiterin“. Diese werden beschlossen vom Bundesvorstand und bedürfen der Bestätigung des Erweiterten Bundesvorstandes. Sie werden der Deutschen Bischofskonferenz zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Kandidatur des Präses bedarf der Freistellung durch den zuständigen Ortsordinarius und der Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Nach erfolgter Wahl erhält er die Beauftragung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz.
- (4) Steht die Kandidatin für das Amt der Geistlichen Begleiterin/Leiterin im Dienst einer Diözese, ist die vorherige Freistellung durch den zuständigen Ortsordinarius zur Tätigkeit auf Bundesebene nötig. Die Kandidatur bedarf der Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Nach erfolgter Wahl erhält sie die Beauftragung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 13

Erweiterter Bundesvorstand

- (1) Der Erweiterte Bundesvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Bundesvorstand,
 - Vorsitzende der "kfd-Berufstätige Frauen" und der "Gemeinschaft Hausfrauen in der kfd",
 - vier weitere Mitglieder aus dem Kreis der Bundesversammlung.
- (2) Der Erweiterte Bundesvorstand hat folgende Aufgaben:
 - Sicherung der verbandspolitischen und strategischen Ausrichtung des Bundesverbandes im Rahmen der in der Bundesversammlung und dem Bundesausschuss gefassten Beschlüsse,
 - Festlegung von längerfristigen inhaltlichen Linien,
 - Vernetzung von Integrierten Gemeinschaften, Kommissionen, Beiräten, ad-hoc- Arbeitsgruppen,
 - inhaltliche Vorbereitung der Bundesversammlung und des Bundesausschusses,
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft, Staat und Öffentlichkeit,
 - langfristige Vertretungsaufgaben des Verbandes auf seine verbandspolitischen Ziele hin,

- Zustimmung zur Bestellung der Bundesgeschäftsführerin durch den Bundesvorstand und zu der vom Bundesvorstand erstellten Geschäftsordnung.
- (3) Die vier weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Bundesversammlung werden für vier Jahre von der Bundesversammlung gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Nähere Einzelheiten zur Arbeit des Erweiterten Bundesvorstandes, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Erweiterten Bundesvorstandes bedarf.

§ 14

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das Organ zur Beschlussfassung programmatischer Aussagen der kfd. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind verbindliche Grundlage für die Arbeit auf allen Ebenen des Verbandes.
- (2) Die Zusammensetzung, die Zahl der Delegierten aus den Diözesanverbänden entsprechend ihrer Mitgliederzahl, Aufgabenstellung und Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung werden jeweils von der Bundesversammlung festgelegt.
- (3) Sie hat auf Beschluss der Bundesversammlung in einem Zeitintervall von acht bis zehn Jahren stattzufinden und wird vom Bundesvorstand einberufen.

§ 15

Bundesgeschäftsführerin

- (1) Der Bundesgeschäftsführerin obliegt die Leitung der Bundesgeschäftsstelle und die Personalführung der MitarbeiterInnen der Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Die Bundesgeschäftsführerin ist besondere Vertreterin nach § 30 BGB. Sie ist für die Durchführung der laufenden Geschäfte des Verbandes verantwortlich. Insbesondere stellt sie die Umsetzung der in den einzelnen Organen gefassten Beschlüsse sicher. Sie trägt zur Weiterentwicklung des Verbandes bei und bündelt unter anderem die Fachkompetenz der MitarbeiterInnen der Bundesgeschäftsstelle und bringt diese in die Organe ein. Sie setzt die Beschlüsse der Verbandsorgane um.
- (3) Die Bundesgeschäftsführerin ist zur Wahrnehmung politischer und repräsentativer Aufgaben für den Bundesverband in Absprache mit dem Bundesvorstand berechtigt. Sie ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung befugt und unterschriftsberechtigt im verbandspolitischen Tagesgeschäft und bei Personal-, Finanz- und Rechtsangelegenheiten.
- (4) Die Bundesgeschäftsführerin ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden und der Bundesvorsitzenden unterstellt.

- (5) Nähere Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführerin zu regeln, die vom Bundesvorstand beschlossen wird und der Zustimmung des Erweiterten Bundesvorstandes bedarf.

§ 16

Wirtschaftsrat

- (1) Der Wirtschaftsrat setzt sich zusammen aus 3 ausgewiesenen Fachleuten in Finanz- und Wirtschaftsfragen.
- Dies können externe Fachleute oder Mitglieder der kfd sein.
 - Sie arbeiten ehrenamtlich.
 - Sie werden von der Mitgliederversammlung e.V. auf eine bestimmte Zeit berufen. Die Berufung kann jederzeit widerrufen oder verlängert werden.
- (2) Aufgaben des Wirtschaftsrates sind:
- Unterstützung und Beratung des Bundesvorstandes in seinen wirtschaftlichen Aktivitäten,
 - Kontrolle der Organe des Bundesverband e.V. und der Bundesgeschäftsstelle in wirtschaftlichen Fragen,
 - Aufbereitung der Daten zur wirtschaftlichen Steuerung im Sinne von Controlling,
 - Kommentierung des Berichts des Bundesvorstandes an die Mitgliederversammlung e.V. über die wirtschaftlichen Aktivitäten,
 - Abgabe eines Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung.
- (3) Er kann jederzeit initiativ werden. Er kann jederzeit Einblick in alle wirtschaftlich relevanten Unterlagen des Bundesverbandes, auch der Bundesgeschäftsstelle nehmen.

§ 17

Kommissionen, Beiräte, ad-hoc-Arbeitsgruppen

- (1) Kommissionen
- 1.1 Eine Kommission wird eingerichtet von der Bundesversammlung. Sie setzt sich zusammen aus bis zu 10 Mitgliedern:
- einem Mitglied aus dem Erweiterten Bundesvorstand als Sprecher/in,
 - 3-5 aus der Bundesversammlung gewählte Mitglieder,
 - bis zu 3 vom Bundesvorstand zu berufenden Mitglieder (Experten/Expertinnen je nach Themenfeld),
 - beratend: einer fachlich ausgewiesenen Referentin der Bundesgeschäftsstelle, die gleichzeitig geschäftsführende Aufgaben übernimmt,
- 1.2 Eine Kommission hat folgende Aufgaben:
- Beratung von Grundsatzfragen als Zuarbeit zum Erweiterten Bundesvorstand,
 - Impulse gebend für den Erweiterten Bundesvorstand durch Informationen, Kommunikation und Meinungsbildung,
 - Abgabe eines Tätigkeitsberichts an die Bundesversammlung.
- 1.3 Eine Kommission tagt in der Regel 4 mal im Jahr.
(Sie werden von der Bundesversammlung auf bestimmte Zeit gewählt.)

(2) Beiräte

2.1 Ein Beirat wird eingerichtet von der Bundesversammlung. Er setzt sich zusammen aus bis zu 8 Mitgliedern:

- einem Mitglied aus dem Erweiterten Bundesvorstand als Sprecher/in,
- 6 von der Bundesversammlung zu wählenden Mitgliedern aus 6 unterschiedlichen Diözesanverbänden (mindestens 3 davon müssen Mitglieder der Bundesversammlung sein),
- beratend: einer Abteilungsleiterin/Referentin/Redakteurin aus der entsprechenden Abteilung, die gleichzeitig geschäftsführende Aufgaben übernimmt.

2.2 Ein Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung von Inhalten aus den Perspektiven „Mitglieder“ und „verbandspolitische Bedeutung“,
- Wahrnehmung von Entwicklungen im Verband und in dessen Umfeld und Beurteilung von dessen verbandlicher Relevanz,
- Mitwirkung an Planung und feed-back im entsprechenden Arbeitsfeld,
- Informationsversorgung der Entscheidungsgremien und zielorientierte Koordination von Planungen,
- Entwicklung von Zielvorstellungen in der Balance zu vorhandenen Ressourcen (personellen, finanziellen, organisatorischen),
- konzeptionelle Weiterentwicklung von Bestehendem und Impulse gebend unter den Zielvorgaben: Mitgliedergewinnung und Sympathiewerbung nach außen und Identifikationsstärkung nach innen,
- Abgabe eines Tätigkeitsberichts an den Erweiterten Bundesvorstand und an die Bundesversammlung.

2.3 Ein Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr.

(Sie werden von der Bundesversammlung auf bestimmte Zeit gewählt.)

(3) Ad-hoc-Arbeitsgruppen

3.1 Jedes Organ kann eine ad-hoc-Arbeitsgruppe einrichten.

Diese setzt sich zusammen aus bis zu 7 Mitgliedern:

- einem Mitglied des Erweiterten Bundesvorstandes, das Sprecher/in der Arbeitsgruppe ist,
- bis 5 Mitgliedern, die von dem Organ bestimmt werden, das die Arbeitsgruppe einrichtet,
- beratend: einer Abteilungsleiterin/Referentin/Redakteurin der Bundesgeschäftsstelle, die gleichzeitig geschäftsführende Aufgaben übernimmt.

3.2 Eine ad-hoc-Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- Erfüllung eines aktuellen, zeitlich befristeten, konkreten Arbeitsauftrags, den das einrichtende Organ bestimmt,
- Veröffentlichungen in Absprache mit dem Bundesvorstand,
- Abgabe eines Tätigkeitsberichts an das Organ, das die ad-hoc-Arbeitsgruppe einrichtet.

§ 18

Auflösung des Verbandes

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Bundesversammlung und der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung, an wen das Verbandesvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten fällt. Bei dem Vermögensnachfolger muss es sich um eine steuerbegünstigte Körperschaft nach der Abgabenordnung handeln. Diese ist verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, im Sinne der bisherigen Vereinszwecke, zu verwenden. Trifft die Mitgliederversammlung darüber keinen Beschluss, fällt das verbleibende Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Bundesversammlung des kfd-Bundesverbandes e.V. am 06. Mai 2005 beschlossen, von der Deutschen Bischofskonferenz gebilligt am 20. März 2006 und unter der VRB Nr. 3433 eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf.

Diese Satzung wurde am 4. Juni 2010 durch die Bundesversammlung in § 8 Absatz 3 ergänzt.

Die Deutsche Bischofskonferenz als zuständige kirchliche Autorität verlieh dem kfd-Bundesverband e.V. am 19.09.2005 Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht gemäß can. 322 § 1 CIC.

(Stand: Juni 2010)